

**PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ**

09.03.1995

PRDD95-001

Anlage 7

**Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz
zu Entwicklungen in der Flüchtlings- und Asylpolitik**

Die Tragödie von Verfolgung, Vertreibung und Flucht, die Erfahrung von Auswanderung, Heimatlosigkeit und Fremde gehören zur Wirklichkeit unserer Welt. Sie sind keine vorübergehenden Erscheinungen, sondern bleiben eine Herausforderung für das menschenwürdige Miteinander in der einen Welt, in einem geeinten Europa, in unserem Land; Flucht, Heimatlosigkeit und Fremde bleiben eine Grundgefährdung der Menschen, deren Überwindung das Evangelium uns Christen in den Sieben leiblichen Werken der Barmherzigkeit als bleibende und entscheidende Aufgabe zuweist: "Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan". - "Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen" (Mt. 25,40 und 25,35).

Die Novellierungen im Flüchtlingsrecht von 1993 haben Wirkung gezeigt. Die Zahl der Asylbewerber ist wesentlich zurückgegangen; dies ist eine spürbare Entlastung für Länder und Kommunen. Hierin liegt eine neue Chance für die Gestaltung einer umfassenden Flüchtlingspolitik, deren oberster ethischer Maßstab die Achtung der menschlichen Würde ist.

Wir beobachten allerdings mit Sorge manche Entwicklungen, die unsere Rechtskultur und unseren Umgang miteinander nachhaltig beeinflussen und einer Korrektur bedürfen.

Wir danken allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kirchengemeinden, Initiativen und Diensten, die sich zum Teil bis an ihre äußersten Grenzen einsetzen und dazu beitragen, Rechtsbewußtsein und Gerechtigkeitsempfinden in der Gesellschaft wachzuhalten. Ebenso danken wir allen, die sich in Politik und Verwaltung mutig und nachhaltig für ein menschengerechtes Miteinander und hier insbesondere für ausländische Flüchtlinge einsetzen.

Herausgeber:
Prälat Wilhelm Schätzler
Sekretär der
Deutschen Bischofskonferenz

Redaktion:
Dr. Rudolf Hammerschmidt
(verantwortlich);
Dipl.-Theol. Heike Thome

Anschrift:
Kaiserstr. 163 • 53113 Bonn
Postfach 2962 • 53019 Bonn

Tel. (0228) 103-214
Fax (0228) 103-254

Internationale Aspekte

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland hat selbst und im Zusammenwirken mit der Europäischen Union, der OSZE und anderen internationalen Zusammenschlüssen die Verpflichtung, mit politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Mitteln die **Ursachen** von Flucht und Vertreibung zu bekämpfen. Ohne gezielte präventive Maßnahmen läßt sich keine Abhilfe schaffen. Das gilt umso mehr, als wir in vielen Ländern aufgrund vielfacher Verflechtungen Mitverantwortung tragen für Fluchtursachen.
- (2) Die Zahl der Personen, die nicht unter die Bestimmungen internationaler Konventionen zum Schutz von Flüchtlingen fallen, wird immer größer. Es ist dringend erforderlich, den veränderten Fluchtursachen dadurch Rechnung zu tragen, daß auch in Europa Regelungen geschaffen werden, die diesem bisher wenig geschützten Personenkreis den notwendigen Schutz bieten. Deshalb bedarf der **völkerrechtlich normierte Flüchtlingsschutz** dringend einer Erweiterung, wie er bereits im erweiterten Arbeitsauftrag des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommt. Dieser Schutz muß den heutigen Fluchtursachen und deren wechselseitigen Abhängigkeiten gerecht werden. Neben der politischen Verfolgung, auf die das Asylrecht reagiert, gibt es zahlreiche weitere und gleichermaßen ernstzunehmende Fluchtursachen. Daher dürfen die Grenzen des Asylrechts nicht gleichzeitig auch die Grenzen des gesamten Flüchtlingsschutzes sein. Dieser kann gerade auch die menschenrechtliche und wirtschaftlich-existentielle Not von Flüchtlingen auf unserer Welt nicht außer acht lassen, solange diese Fluchtursachen nicht durchgreifend bekämpft und beseitigt werden.
- (3) Für die angestrebte **Harmonisierung des Asylrechts in Europa** sprechen verschiedene Gründe. Wir beobachten dabei aber die Tendenz, den als "europäisch" bezeichneten Interessen einseitig und absolut den Vorzug zu geben. Dies führt zu einer Politik der Abwehr und Abschottung an den Außengrenzen der Europäischen Union und ist keine angemessene Antwort auf das Schutzbedürfnis der Menschen und auf die Ursachen von Verfolgung, Vertreibung und Flucht. Vielmehr bleibt die Not der Menschen eine Aufforderung an alle Staaten der Europäischen Union zu großzügiger Hilfe und Aufnahme.

Wir haben die begründete Sorge, daß das Bemühen um die Vereinheitlichung des Asylrechts als außen- oder innenpolitisches Druckmittel mißbraucht wird, um eine Übereinstimmung nur noch auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner zu erreichen.

Die grenzüberschreitende Kriminalität und oft auch das menschenunwürdige Treiben von sog. Schlepperbanden sind eine Gefahr; zu ihrer Bekämpfung sind wirksame Instrumente notwendig. Diese dürfen aber nicht zum Vorwand werden, Schutzbedürftigen und Asylsuchenden von vornherein den Zugang zur Europäischen Union zu verwehren.

Soweit Flüchtlinge und Asylsuchende Aufnahme finden, ist auf eine **angemessene Verteilung** innerhalb der europäischen Staaten zu drängen. Dabei müssen familiäre und verwandtschaftliche Bindungen der Flüchtlinge berücksichtigt werden.

- (4) Die Zahl der **Menschen ohne Aufenthaltsstatus** nimmt in ganz Europa ständig zu. Dies ist nicht zuletzt Folge mangelnder anderweitiger Zuwanderungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten. Da diese Menschen kein offizielles Aufenthaltsrecht besitzen, sind sie unterschiedlichen Formen der Abhängigkeit, Ausnutzung und Erpressung ausgesetzt. Diese Menschen dürfen deshalb nicht schon als Kriminelle angesehen werden; vielmehr ist ihrer Not zu begegnen. Jeder Mensch, unabhängig von seinem Rechtsstatus, hat ein Recht auf Hilfe, um menschenunwürdigen Situationen zu entrinnen.

Situation in Deutschland

- (1) Die **asyl- und ausländerrechtlichen Regelungen**, insbesondere von 1993, haben die Ausgestaltung der Schutzgewährung für Flüchtlinge nachhaltig geändert. Die Deutsche Bischofskonferenz hatte seinerzeit ausdrücklich davor gewarnt, das Asylrecht in seiner Substanz auszuhöhlen. Die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen geben Anlaß zu großer Sorge.

- (2) Das **Asylverfahrensrecht** ist so vielschichtig und kompliziert, daß für Asylbewerber ein wirksamer Rechtsschutz ohne qualifizierte Verfahrensberatung nicht gewährleistet ist. Dringend notwendig ist die Sicherstellung einer unabhängigen Verfahrensberatung vor der ersten Anhörung, um dem Flüchtling bei der Vorbereitung auf diese zu helfen.
- (3) Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie alle Deutschland umgebenden Staaten sind zu sogenannten **sicheren Drittstaaten** erklärt worden, so daß Flüchtlingen, die über diese Staaten zu uns kommen wollen, das Recht auf legalen Zugang nach Deutschland und auch zum Asylverfahren genommen ist. Schutzsuchende - auch tatsächlich politisch Verfolgte - können an der deutschen Grenze ohne Prüfung ihrer Situation zurückgeschickt werden. Es ist nicht sichergestellt, daß ihr Asylanspruch und ihre Schutzbedürftigkeit bei uns oder anderswo geprüft werden.

Im Zusammenwirken mit sogenannten sicheren Drittstaaten wurde zudem ein System von über 25 sogenannten zwischenstaatlichen **Rückübernahmeabkommen** ausgebaut. Danach können Flüchtlinge von einem zum anderen Staat zurückgeschickt werden, ohne daß überprüft würde, ob sie am Ende nicht doch wieder ihrem Fluchtland ausgeliefert werden. Völkerrechtlich untersagte sogenannte Kettenabschiebungen sind daher nicht ausgeschlossen.

- (4) **Im Asylbewerberleistungsgesetz** wird mit den Asylsuchenden zum ersten Mal eine Bevölkerungsgruppe aus dem Bundessozialhilfegesetz herausgenommen, das von seinem Grundprinzip her das Ziel hat, das Existenzminimum für ein menschenwürdiges Leben zu sichern.

Wenn mit der gesetzlichen Regelung eine abschreckende Wirkung geschaffen werden soll, werden Menschen in ihrer existentiellen Not mißbraucht.

- (5) Für den **Abschiebeschutz für gefährdete Flüchtlingsgruppen** über sechs Monate hinaus wird das Einvernehmen aller Innenminister gefordert. Dies hat sich grundsätzlich als großes Hindernis bei der praktischen Umsetzung dieser Schutzbestimmung erwiesen und bedarf einer Änderung. So ist an dieser restriktiven Regelung bislang z.B. ein Abschiebeschutz für syrisch-orthodoxe

Christen aus der Türkei gescheitert, obwohl diese Gruppe in ihrer Heimat de facto keinen rechtsstaatlichen Schutz hat. Zudem halten wir eine Härtefallregelung für notwendig, die den Innenministern der Länder in Einzelfällen ein Recht gibt, Schutz zu gewähren.

- (6) Die Kirchen haben sich stets für den Schutz von **Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen** eingesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die hier vom Bundesgesetzgeber geschaffene Schutzvorschrift mangels Einvernehmlichkeit immer noch nicht umgesetzt ist. Damit werden Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge staatlicherseits in das für sie nicht konzipierte und daher prinzipiell aussichtslose Asylverfahren gedrängt.
- (7) Die **Einheit der Familie** muß durchgängig und ausnahmslos gewährleistet werden. Flüchtlingsfamilien dürfen weder in der Unterbringung noch durch Abschiebung getrennt werden. In den Fällen, in denen der Ehe- bzw. Familienzugehörigkeitsnachweis aufgrund technischer Beweisprobleme nicht zweifelsfrei geführt werden kann, ist zugunsten und nicht zu Lasten von Ehe und Familie zu entscheiden.
- (8) Alte und kranke Menschen, Behinderte, Frauen, Kinder und unbegleitete Minderjährige sind in einer besonderen Weise hilfebedürftig. Auf ihre spezielle Situation und Bedürfnisse wird zu wenig Rücksicht genommen. Für diese Personen müssen Lösungen gefunden werden, die ihnen menschlich gerecht werden.
- (9) **Abschiebehaft** dient der Vorbereitung oder Sicherung einer Verwaltungsmaßnahme, der Abschiebung, und ist weder eine Sanktion für eine Straftat, noch darf sie zum Zweck der Abschreckung eingesetzt werden. Zwar hat der Rechtsstaat ein berechtigtes Interesse, daß rechtlich vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer das Land verlassen; doch mit großer Sorge beobachten wir die Tendenz, daß Abschiebehaft zu schnell, zu häufig und zu lange beantragt und verhängt wird, so daß für die Betroffenen oft ausweglose Situationen entstehen bis hin zur Gefahr von Verzweiflungstaten. Die Bedingungen, unter denen z.Z. Abschiebehaft praktiziert wird, müssen dringend überprüft und verbessert werden.

den. Dies gilt auch im Hinblick auf den Zusammenhalt der Familie und auf freie Religionsausübung.

- (10) Ungelöst ist das Problem von Familien und alleinstehenden Flüchtlingen, die sich im Laufe vieler Jahre in Deutschland gut integriert haben, deren Kinder oft schon hier geboren wurden, und die dann mit dem negativen Entscheid ihres Asylantrages konfrontiert werden. Für sie muß eine großzügige Altfallregelung gefunden werden.

Die eingetretene Beruhigung in der öffentlichen Debatte sollte genutzt werden, um die dringend gebotenen gesetzlichen und praktischen Korrekturen vorzunehmen. Wenn die bestehenden Probleme nicht zufriedenstellend geregelt werden, geraten Christen, die haupt- oder ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, zunehmend in Gewissensnot.